zu empfehlen. Alte, verfaulende Rebwurzeln verstärken die Rebmüdigkeit. In der Praxis wurde die Beobachtung gemacht, daß die Rebmüdigkeit solange anhält, als noch Reste dieser alten Wurzeln vorhanden sind. Das dauert 3 bis 4 Jahre, in trockenen Böden sogar 5 Jahre.

Bodenbehandlung, Bodenvorbereitung, Gründüngung und mineralische Düngung müssen zusammenhelfen, eine bereits vorhandene Rebmüdigkeit zu beseitigen und die Entstehung der Rebmüdigkeit im modernen Weingarten verhindern. Neben diesen Maßnahmen wird einem Wechsel in der Unterlage stets größte Bedeutung zukommen. Da aber alle die damit zusammenhängenden Fragen erst dann einer wirklichen Klärung zugeführt werden können, wenn das Wesen der Rebmüdigkeit erkannt ist, halte ich die Erforschung der Rebmüdigkeit für eine der dringendsten Aufgaben des Versuchswesens.

Das Saatgutgesetz aus der Sicht des Rebenveredlers

Von W. Schenk, Geisenheim/Rhg.

Wie die Saat so die Ernte, lautet eine alte Bauernregel. Die Aussaat ist eine unumgängliche Voraussetzung für die Erzeugung von Nahrungs- und Genußmitteln einerseits und von Saatgut bzw. Pflanzgut andererseits. Unter dem Begriff Saatgut sind im Sinne des Gesetzes somit Samen, Pflanzenteile und auch ganze Jungpflanzen zu verstehen, die zur Anzucht unserer Kultur-Pflanzen dienen.

Vor dem Inkrafttreten des Saatgutgesetzes gab es keinerlei spezielle Handhabe, die Rechte und Interessen des Züchters und auch des Erzeugers von Saatgut eindeutig zu vertreten. Lediglich die Verordnung über Saatgut vom 26. 3. 1934 regelte den Verkehr mit Saatgut und die behördliche Zulassung und Anerkennung im Rahmen des damaligen „Reichsnährstandes". Das mit dem 27. Juni 1953 neu erlassene „Gesetz über Sortenschutz und Saatgut von Kulturpflanzen", im folgenden kurz als Saatgutgesetz bezeichnet, hat die bisher bestehende Verordnung abgelöst. Mit ihm wurde nunmehr nach vollkommen neuen Gesichtspunkten ein umfassender Rechtsschutz für Züchter, Saatguterzeuger und Saatgutverbraucher geschaffen. Es werden somit nicht, wie oft fälschlicherweise angenommen, die einseitigen Belange bestimmter Interessengruppen vertreten, sondern dieses Gesetz trägt zur Erhaltung und Förderung der Ordnung und Sauberkeit im gesamten Verkehr mit Saatgut mit allen seinen Konsequenzen für den Konsum bei. Das Gesetz verfolgt das Ziel, sowohl zur Förderung der Pflanzenzüchtung, besonders hierbei der Schaffung neuer Sorten, als auch zum Schutze des Produzenten und des Verbrauchers zu dienen, indem bei strenger Beachtung der Vorschriften der Verkauf von minderwertigem Saatgut weitgehend ausgeschaltet wird.

Der essentielle Wert des Gesetzes liegt vor allem in der Forderung, daß der dem Saatgut nicht anzusehende Erbwert gesichert sein muß, was mit Hilfe der festgelegten Bestimmungen über Sortenprüfung und Sortenüberwachung garantiert wird. Hochleistungsfähiges Saatgut wird hierbei grundsätzlich über solches mit geringeren Leistungseigenschaften oder gar mit unsicheren Erbeigenschaften gestellt. Die Begriffe „Anerkanntes Saatgut", „Handelssaatgut" und „Importsaatgut" sind zu diesem Zwecke als wertmäßige Einstufung gedacht, wobei dem anerkannten Saatgut eine bevorzugte Stellung eingeräumt wird.

Es soll nun nicht die Aufgabe sein, alle Paragraphen und die zugehörigen Ausführungsverordnungen zu zitieren, sondern es sollen vielmehr hier lediglich diejenigen hervorgehoben werden, die für den Rebveredler von besonderer Bedeutung sind.

Bei den bisherigen Diskussionen und Veröffentlichungen stand meistens der Züchter im Mittelpunkt der Erörterungen. Tatsächlich befaßt sich auch der gesamte erste Teil des Saatgutgesetzes mit dem für den Züchter so wichtigen Sortenschutz, mit der Institution des Bundessortenamtes und dem Erteilungsverfahren zur Erlangung des Sortenschutzes.

Dies sind alles Dinge, die den Rebenveredler nur bezüglich seiner Beziehungen zu dem Züchter interessieren. Hierbei ist die Kenntnis des § 6 von entscheidender Bedeutung. In ihm sind die Rechte des Züchters festgelegt.

Er lautet in seinem wesentlichen Inhalt: „Der Sortenschutz hat die Wirkung, daß allein der Sortenschutzinhaber befugt ist, Saatgut der geschützten Sorte zum Zwecke gewerbsmäßigen Saatgutvertriebs zu erzeugen, feilgehalten oder in den Verkehr zu bringen." „Soll Hochzuchtsaatgut einer geschützten Sorte aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden, so bedarf es hierzu der besonderen Zustimmung des Sortenschutzinhabers."

Der erste Absatz spricht hier in klaren und eindeutigen Worten dem Züchter das alleinige Verfügungsrecht über seine Sorte zu. Es ist selbstverständlich, daß er seine Rechte ganz oder teilweise durch vertragliche Abmachungen weitergeben kann. Es wird der Regelfall sein, falls er nicht Alleinerzeuger sein will oder seine Sorte einem anderen zur Nutzung verkauft, daß er eine Anzahl von Vermehrern als Vertragsbetriebe mit der Erzeugung seines Verkaufsgutes beauftragt.

Im letzten zitierten Absatz des § 6 wird dem Vermehrer zur Auflage gemacht, daß er nur mit Zustimmung des Sortenschutzinhabers geschützte Rebsorten aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ins Ausland bringen darf. Diese Bestimmung dürfte insbesondere für die Grenzgebiete und für die zukünftige Entwicklung im Rahmen des gemeinsamen Marktes eine Rolle spielen.

Der § 7 behandelt den Schutz des Sortennamens: „Wer Saatgut geschützter Sorten gewerbsmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes feilhält oder in Verkehr bringt, muß hierbei den Sortennamen verwenden." „Der Sortenname einer geschützten Sorte darf von einem Dritten für eine andere Sorte von Nutzpflanzen der gleichen Art oder für Saatgut einer solchen nicht verwendet werden."

Unmittelbar im Zusammenhange mit der Wirkung des Sortenschutzes und der Rechtsstellung des Züchters steht der § 35 über die Rechtsverletzungen. Hierin heißt es: „Wer entgegen den Bestimmungen des § 6 ohne die erforderliche Zustimmung des Sortenschutzinhabers Saatgut einer geschützten Sorte erzeugt, feilhält oder in den Verkehr bringt oder entgegen der Bestimmung des § 7 den Sortennamen einer geschützen Sorte verwendet, kann von dem Verletzten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet."

Die Verjährung der Ansprüche erfolgt bei Kenntnis der Handlung und des Verpflichteten in 3 Jahren, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren. Hat der Verpflichtete jedoch etwas erlangt, so ist er auch nach Vollendung der Verjährung zur Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet.

Soweit die Rechte des Züchters, die ihm weitgehende Autorität und Entscheidungsfreiheit zubilligen. Das Gesetz legt ihm jedoch auch wesentliche Verpflichtungen auf. Hier ist der § 8 besonders herauszustellen: „Soweit sich der Sortenschutz auf Nutzpflanzen bezieht, hat der Sortenschutzinhaber die Eigenschaft und den landeskulturellen Wert der geschützten Sorte nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung zu erhalten. Der Sortenschutzinhaber ist verpflichtet, bei seinen vertraglichen Vermehrern von Zucht-

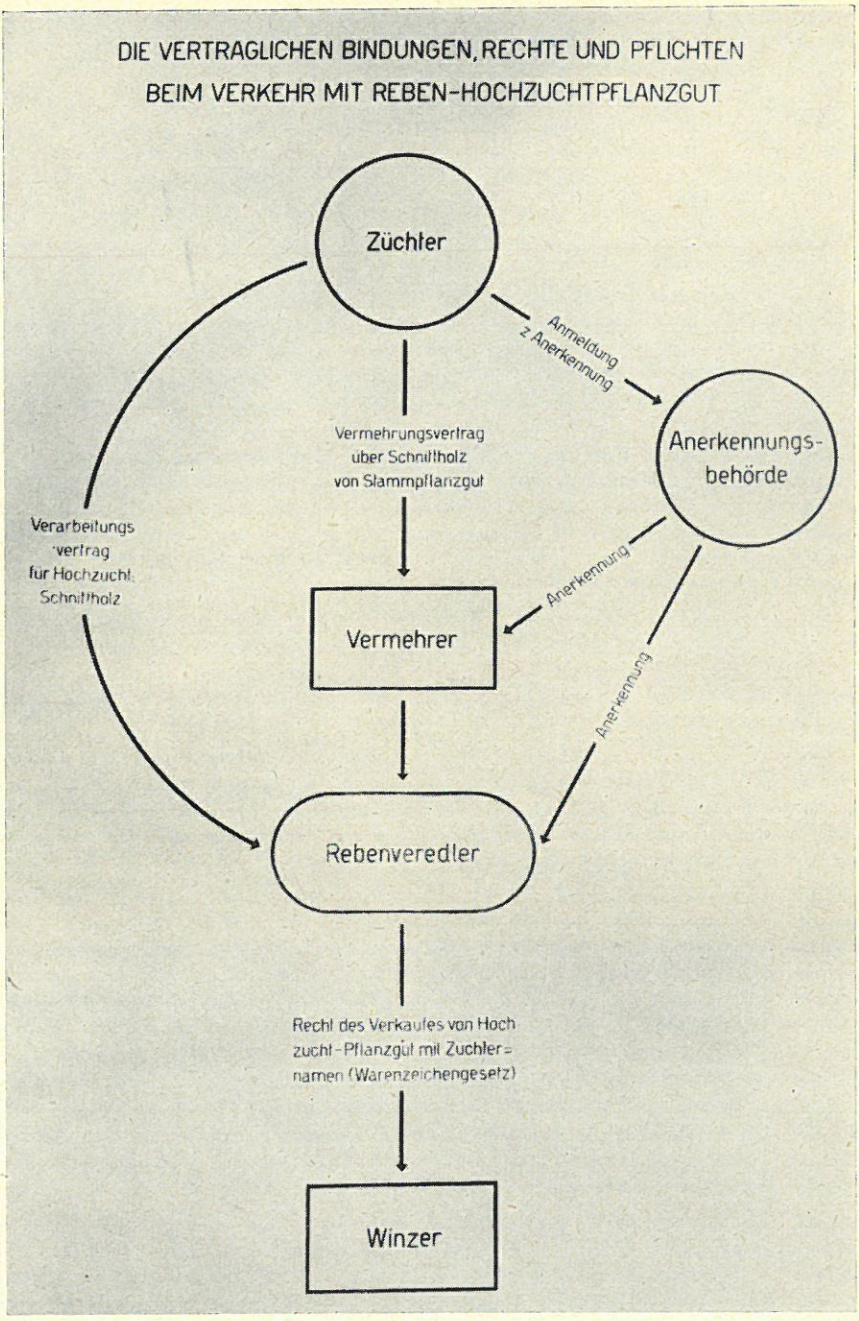
DIE VERTRAGLICHEN BINDUNGEN, RECHTE UND PFLICHTEN
BEIM VERKEHR MIT REBEN-HOCHZUCHTPFLANZGUT
Züchter
Anmeldung z. Anerkennung
Anerkennungs-behörde
Vermehrungsvertrag über Schnittholz von Stammpflanzgut
Verarbeitungs-vertrag für Hochzucht-Schnittholz
Anerkennung
Vermehrer
Anerkennung
Rebenveredler
Recht des Verkaufes von Hoch zucht-Pflanzgut mit Züchter-namen (Warenzeichengesetz)
Winzer

Abbildung 1

saatgut die ordnungsgemäße Durchführung der vertraglichen Vermehrung zu überwachen."

Aber nicht nur allein der Züchter hat diese Verpflichtung, auch das Bundessortenamt überprüft laufend die Wertbeständigkeit der geschützten Sorte. Die Überwachung der Sorten, seien es Ertragsreben oder Unterlagsreben, hat sich vor allem auf die Erhaltung der Leistungseigenschaften zu konzentrieren. Dabei nimmt die Prüfung der Produktivität und die Feststellung des Gesundheitszustandes die erste Stelle ein.

Somit muß in den Vermehrungsanlagen für die Edelreislieferung und in den Rebmuttergärten bei den geschützten Unterlagen jährlich eine scharfe negative Selektion durchgeführt werden, die sämtliche Minusvarianten ausschaltet.

Es ist heute jedem Winzer bekannt, daß sich im Laufe der Zeit gewisse Veränderungen im Erscheinungsbild unserer Kulturrebsorten bemerkbar machen, die größtenteils durch die Umwelt, durch den Ernährungszustand und durch Krankheitsinfektion bedingt sein können. Diese Erscheinungen sind zumeist durch die Schaffung günstiger Lebensbedingungen in kurzer Zeit wieder rückgängig zu machen.

Anders steht es mit den sog. mutativen Veränderungen, deren Auslösung spontan erfolgt, oder mit den Abbauerscheinungen und übertragbaren Viruskrankheiten. Im ersteren Falle werden die Erbanlagen betroffen und damit die Artmerkmale abgeändert, im zweiten Falle wird die Leistung des Mutterstockes oder dessen Nachkommenschaft gefährdet. In einer solchen Lage wird es dem Züchter zur Auflage gemacht, sämtliches minderwertige und krankheitsverdächtige Holz von der Vermehrung oder Verarbeitung auszuschließen.

Die verantwortungsvolle Beachtung der Vorschriften des Gesetzes durch Züchter und Vermehrer, sowie die gewissenhafte Kontrolle des Schnittholzes durch die Anerkennungsbehörde gibt dem Rebenveredler sowohl, als auch dem Winzer die Gewähr für einwandfreies, gesundes und ertragssicheres Pflanzgut.

Der zweite Teil des Saatgutgesetzes befaßt sich mit der Anerkennung und Zulassung von landwirtschaftlichem Saatgut und den Vorschriften über den Verkehr mit Saatgut.

Ehe ich zu diesem wichtigen Abschnitt übergehe, sei noch darauf hingewiesen, daß das Gesetz je nach dem züchterischen Werdegang, der einer Sorte zugrunde liegt, zwei Eintragungsmöglichkeiten im Rahmen des Verfahrens beim Bundessortenamt vorsieht. Selbständige, also morphologisch oder physiologisch von anderen unterscheidbare Sorten, die landeskulturellen Wert besitzen und für die ein Züchter nachgewiesen wird, können in die *Sortenschutzrolle* eingetragen werden. Sie genießen hiermit den Sortenschutz.

Als Beispiel kann angeführt werden: Scheu-Rebe, Morio-Muskat, Main-Riesling, Freiburger, Siegerrebe u. a. sowie die Unterlagsrebsorten Dr. Decker-Rebe, SO 4 und Geisenheim 26.

Darüber hinaus besteht noch die Möglichkeit der Eintragung in das *Besondere Sortenverzeichnis*, für die seither im Anbau befindlichen, züchterisch bearbeiteten Landsorten, die sog. freien Sorten, die keinen Inhaber besitzen. Jeder kann diese freien Sorten in erhaltungszüchterische Bearbeitung nehmen und auf seinen Antrag in das Besondere Sortenverzeichnis eintragen lassen. Er muß jedoch den Nachweis darüber liefern, daß er die Erhaltungszüchtung bereits während der drei letzten Zuchtgenerationen einschließlich der Eignungsprüfungen betrieben hat und muß als Erhaltungszüchter beim Bundessortenamt registriert sein. Infolge Fehlens des Ursprungszüchters können diese Sorten keinen Sortenschutz erhalten. Trotzdem gilt hier sinngemäß der vorher zitierte § 7, wonach im Saatgutverkehr der Sortenname verwendet werden muß. In gleicher Weise sichert auch der § 8 die Sortenerhaltung und Sortenüberwachung seitens des Züchters.

Die Kenntnis von den Möglichkeiten der Eintragung einer Sorte a) in die Sortenschutzrolle, b) in das Besondere Sortenverzeichnis ist die Voraussetzung zum Verständnis

der Bestimmungen des zweiten Teiles des Saatgutgesetzes über die Anerkennung und Zulassung von Saatgut. Nach § 39 darf landwirtschaftliches Saatgut gewerbsmäßig nur feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn es anerkannt oder zugelassen ist. Saatgut kann jedoch nur anerkannt werden, wenn die Sorte in die Sortenschutzrolle oder in das Besondere Sortenverzeichnis eingetragen ist. Bei geschützten Sorten wird der Begriff des *Hochzuchtsaatgutes* angewendet. Sorten, die in das Besondere Sortenverzeichnis eingetragen sind, werden als *Stammsaatgut* bezeichnet. Die Sorten Scheurebe, Morio-Muskat, Geisenheim 26, SO 4 u. a. sind daher Hochzuchtsaatgut. Die Klonen von Riesling, Silvaner usw. gehören zum Stammsaatgut.

Durch Rechtsverordnung hat der Bundesminister in Ergänzung des § 42 eine Reihe von Mindestforderungen, sowohl an den Feldbestand, also an Rebschnittgarten und Rebschule als auch an die Beschaffenheit des Pflanzgutes und letztlich an den Rebenverarbeitungsbetrieb selbst gestellt. Es würde zu weit führen, hier auf die Einzelheiten dieser Mindestanforderungen einzugehen. Sie werden jedem Vermehrungs- oder Verarbeitungsbetrieb von der zuständigen Anerkennungsbehörde bekannt gemacht und stellen für einen auf Qualitätserzeugnisse bedachten Rebenveredler eine Selbstverständlichkeit dar.

Das Saatgutgesetz ist fernerhin so weitgehend gefaßt, daß es auch eine Saatgutvermehrung außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes vorsieht. In § 49 ist festgelegt, daß der Bundesminister im Interesse der Landeskultur durch Rechtsverordnung die Anerkennung von Saatgut im Ausland genehmigen kann, sofern die in Betracht kommende Sorte züchterisch bearbeitet wird und die Gewähr dafür besteht, daß das im Ausland vermehrte Saatgut von geprüftem Elitesaatgut abstammt. Diese Bestimmung hat große Bedeutung für die Vermehrung von wertvollen Unterlagssorten im Auslande, vornehmlich der *Berlandieri* × *Riparia*-Gruppe, die bekanntlich in unseren Klimaverhältnissen nicht jedes Jahr zur vollen Holzreife gelangt.

Es ist daher sowohl vom züchterischen Standpunkt aus, als auch im Interesse des Veredlers und des Winzers anzustreben, daß nur solches Unterlagsholz aus dem Auslande importiert wird, das die Forderungen der deutschen Anerkennungsverordnung erfüllt und das vor allem auch der laufenden züchterischen Kontrolle unterliegt. Sobald der Bedarf an Rebholz durch Hochzucht- und Stammsaatgut gedeckt werden kann, ist die weitere Einfuhr von „zugelassenem" Importsaatgut, das nicht aus Elitepflanzgut erwachsen ist, somit nicht nach seinem Erbgut, sondern nur nach seinem äußeren Erscheinungsbild begutachtet wird, nicht mehr gerechtfertigt.

Leider ist zur Zeit noch immer nicht die Rechtsverordnung des Bundesministers zu § 49 erlassen, so daß eine Anerkennung im Ausland noch nicht möglich ist. Um hier eine vorläufige sichtbare Unterscheidung zu treffen zwischen anerkennungsfähigem Unterlagsholz und dem nicht unter Züchterkontrolle stehenden „Importsaatgut" mit unsicherem Erbwert, dürfte die Einführung einer Gütemarke des Züchters – zunächst als Selbsthilfe zur Überbrückung der augenblicklichen Rechtssituation – wertvolle Dienste leisten. Ein solches Zeichen wird z. B. von dem Institut für Rebenzüchtung und Rebenveredlung, Geisenheim, an die in Italien gewachsenen Unterlagsreben der Sorte „5 C Selektion Geisenheim" angehängt.

Damit kommen wir zu dem § 55 über die Verpackung, Kennzeichnung und Plombierung von Saatgut.

Im gewerbsmäßigen Saatgutverkehr im Inlande müssen zur Kennzeichnung des Schnittholzes oder der Pfropfreben Etiketten verwendet werden, die folgende Angaben enthalten:

a) bei zugelassenem Saatgut:

die Eigenschaft als Handelssaatgut oder als Importsaatgut,
die Art bzw. Sorte des Saatgutes,
die Nummer der Zulassungsbescheinigung,
die Dauer der Zulassung.

b) bei anerkanntem Saatgut:

der Sortenname,
die Anerkennungsstufe (Hochzucht- oder Stammsaatgut),
die Nummer der Anerkennungsbescheinigung,
die Dauer der Anerkennung.

Es ist selbstverständlich, daß zusätzlich die Anschrift des Rebenveredlungsbetriebes evtl. auch des Züchters der Edelreissorte, sowie beider Betriebsnummern aufgedruckt sein sollen. Weiterhin verlangt das Gesetz die Plombierung sämtlichen Saatgutes, das in den Verkehr gebracht werden soll.

In der Kennzeichnungsverordnung zum § 55 ist festgelegt, daß Wurzelreben aus Rebschulen und Schnittreben als Edelreiser und Unterlagen, gebündelt, mit starkem Bindfaden oder Draht zusammengehalten, in den Verkehr gebracht werden können. Die beiden Enden des Bindemittels sollen durch das Anhängeetikett durchgezogen, verschlossen und mit der amtlichen Plombe gesichert werden. Anerkanntes Saatgut erhält eine farblose Plombe, zugelassenes Handelssaatgut und Importsaatgut muß mit grüner Plombe versehen sein. Als Aufdruck der Plombe ist vorgeschrieben: auf der Vorderseite entweder „Anerkanntes Saatgut", „Handelssaatgut" oder „Importsaatgut", auf der Rückseite das Kennzeichen der Anerkennungs- bzw. Zulassungsstelle und die Betriebsnummer. Obwohl logischerweise bei Reben der Begriff „Pflanzgut" anzuwenden wäre, sieht das Gesetz wegen seiner umfassenden Gültigkeit für alle Kulturpflanzen nur den Begriff „Saatgut" vor. Um der gesetzlichen Vorschrift zu genügen, müssen somit die Plomben diesen Aufdruck tragen.

Abschließend sei noch kurz auf die Frage der vertraglichen Bindungen zwischen Züchter und Vermehrer bzw. Rebenveredlungsbetrieb eingegangen. Wie bereits erwähnt, kann der Sorteninhaber die Rechte des Vertriebs und der Verarbeitung des Schnittholzes der für ihn geschützten Rebsorte an den Vermehrer oder Rebenveredler übertragen. Durch den Abschluß eines Vermehrungsvertrages für Schnittholz zwischen Züchter und Vermehrer, der in den meisten Fällen zugleich Rebenveredler sein wird, erhält letzterer z. B. die Erlaubnis Schnittholz einer geschützten Unterlagssorte im eigenen Rebschnittgarten zu erzeugen, zu verkaufen oder dieses zu Pfropfreben zu verarbeiten und unter dem Sortennamen in den Verkehr zu bringen.

Der Züchter ist laut Saatgutgesetz § 8 verpflichtet für die weitere erhaltungszüchterische Betreuung der Vermehrungsanlage zu sorgen. Des weiteren meldet er seine Vermehrungsbestände auf eigenen Namen der zuständigen Behörde zur Anerkennung und trägt auch entweder ganz oder anteilig die Gebühren für das Anerkennungsverfahren.

Bei geschützten Ertragsreben-Neuzuchten wird der Sorteninhaber bestrebt sein, die Veredlung nur solchen Betrieben zu übertragen, die ihm die Gewähr dafür bieten, daß nur einwandfreies Pflanzgut erzeugt wird und bei dem der Züchter die Kontrolle des Pfropfrebenbestandes bis zur Abgabe der Reben an den Winzer durchführen kann. Mit diesen Betrieben schließt der Züchter einen Verarbeitungsvertrag für Schnittholz von Reben ab und übernimmt die Beaufsichtigung der Rebschule, sowie die Anmeldung des Pfropfrebenbestandes zur Anerkennung.

Bei der Verarbeitung des Schnittholzes von Sorten, die in das Besondere Sortenverzeichnis eingetragen sind, somit als Stammsaatgut gelten, wie z. B. Riesling-Klonen oder Silvaner-Klonen, sind die Beziehungen zwischen Züchter und Rebenveredler in den einzelnen Bundesländern nicht einheitlich geregelt. Während bestimmte Sorteninhaber ihre erhaltungszüchterisch bearbeiteten Rebsorten bis zum Verkauf des Pflanzgutes unter Kontrolle halten wollen, ist man in Hessen der Meinung, daß die züchterische Tätigkeit mit der Verarbeitung des Schnittholzes endet.

Der Ausgangspunkt dieser Überlegung war einerseits die Tatsache, daß die Veredlung nur ein technischer Arbeitsgang und keine weitere züchterische Bearbeitung mehr darstellt, andererseits daß eine exakte Überprüfung der Sortenechtheit durch die fehlenden

morphologischen Unterschiede zwischen den Klonen einer Rebsorte nicht möglich ist. Demzufolge werden in Hessen zwischen Züchter und Rebenveredler keine Verarbeitungsverträge für Stammsaatgut abgeschlossen. Als Folge davon muß allerdings auch die Anerkennung der Rebschule von dem Rebenveredler selber im Auftrage des Sorteninhabers veranlaßt und bezahlt werden. In gleicher Weise wird dem Rebenveredler die volle Gewährleistung übertragen.

Da die Reben unter dem für den Züchter geschützten Sortennamen in den Verkehr gebracht werden, kann das Schnittholz nur an vertrauenswürdige Rebenveredlungbetriebe abgegeben werden und darüber hinaus wird durch die hessische Saatgutkontrolle auf der Grundlage der Rebenverkehrsbücher eine strenge Überprüfung des hergestellten Pflanzgutes durchgeführt. Da bei diesem Verfahren der Züchter weder durch die Kontrolle der Rebschulen, noch durch die Kosten der Anerkennung finanziell belastet wird, entfallen auch die sog. Lizenzgebühren für die Herstellung von Pfropfreben. Mit der Abgabe von Züchteranteilgebühren beim Einkauf des Schnittholzes von Unterlagen oder Edelreis-Stammsaatgut muß jedoch dem Züchter ein angemessener Lohn für seine in der Vergangenheit geleistete Arbeit und ein Entgelt für die Kosten der Sortenüberwachung, Erhaltungszüchtung und des Verfahrens der Anerkennung gewährt werden. Es bleibt dabei dem Sorteninhaber überlassen, je nach der Wirtschaftlichkeit seines Betriebes die Höhe der Züchteranteilgebühren selbst festzulegen.

Die Rebenzüchter können und wollen auch weiterhin zur Leistungssteigerung im deutschen Weinbau beitragen. Um die Züchtungsarbeit, insbesondere die Klonenselektionen auf dem erreichten Stand zu erhalten und nach Möglichkeit verbessern und erweitern zu können, braucht jedoch der Züchter die wohlwollende Unterstützung dessen, dem diese Arbeit letzlich zugute kommt, nämlich des Winzers. Dem Rebenveredler als Mittler zwischen beiden obliegt es, aus dem ihm vom Züchter anvertrauten hochwertigen Zuchtmaterial dasjenige Pflanzgut zu erzeugen, das dem Winzer die Garantie für Ertragssicherheit sowie quantitativ und qualitativ hochwertige Ernten gibt. Wenn hierbei die Bestimmungen des Saatgutgesetzes eingehalten werden und damit der deutsche Weinbau sich auf das Fundament der leistungsstarken und dauerhaften Pfropfrebe gründet, wird er auch in den kommenden Jahren des Wettbewerbes der weinbautreibenden Länder erfolgreich bestehen können.

Erfahrungen mit der Kultur der Pfropfreben in Kurzkartonagen

Von Georg Linder, Abenheim bei Worms

Die Kulturmethode der Kartonagerebe ist nicht neu. Sie wurde bereits im Jahre 1935 von Birk (Geisenheim) aus dem Bestreben heraus entwickelt, die Verwachsungsprozente bei Pfropfreben nach Menge und Güte zu steigern.

Als nach dem Kriege in Rheinhessen die Reblausgefahr akut wurde und in den Jahren 1949, 1950 und 1951 infolge Devisenmangels das Unterlagenmaterial knapp war, interessierte die Landes Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Gartenbau in Oppenheim (Rhein) gärtnerische und andere Betriebe für die Kultur von Kartonage- und Topfreben. Auf dieser Basis wurden in jedem Jahre hunderttausende von Pfropfreben mit Erfolg hergestellt und angepflanzt, die die Grundlage für die Umstellung des rheinhessischen